OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000350/2/ER

Datum:
Linz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M J M, vertreten durch Mag. R K, Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. April 2019, GZ: Pol96-6-2019, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. April 2019, Pol96-6-2019, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) wegen einer Übertretung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ. HHG wie folgt:

„Sie haben es als Hundehalter insofern unterlassen, Ihren Mischlingshund mit unbekannter Rasse (Rufname ‚G', Wurfdatum 1.8.2017, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als Sie den Hund an den – im angeschlossenen einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Bellprotokoll aufgelisteten – Vorfallstagen im Zeitraum von 5.11.2018 - 4.2.2019 in einer frei zugänglichen Hütte des eingezäunten Gartens des Einfamilienhauses in A im Ortsgebiet von Gaspoltshofen gemeinsam mit den beiden Hunden der Frau S C alleine und unbeaufsichtigt ließen und vernachlässigten und somit auch unzureichend verwahrten, zumal die drei Hunde den Beschwerden zufolge während der im Protokoll angeführten Stunden im Gartenareal mit einem anhaltend unerträglich lauten und intensiven von wenigen Minuten unterbrochenen Dauergebell mit einer gemessenen Lautstärke zwischen 95 und 110 Dezibel die benachbarten Anrainer im Siedlungsbereich B, W und A derart unzumutbar belästigten und in ihrer Wohnqualität beeinträchtigten, weshalb sich insgesamt 18 Anrainer zur Abwehr einer weiteren Lärmerregung zur Unterzeichnung des Protokolls veranlasst sahen, und dies insofern vorsätzlich, da auch wiederholte Kontrollen durch den Amtstierarzt im Februar und März 2019 keine Änderung der Situation bewirkten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren eine niederschriftliche Zeugenaussage der Nachbarn des Bf vom 5. Februar 2019 zugrunde liege. Der Bf habe daraufhin auf Fehler in den Aussagen und im „Bellprotokoll" hingewiesen. Im Verfahren sei daraufhin eine Beweisaufnahme durch den Amtstierarzt erfolgt, der fünf Kontrollen durchgeführt und bis auf ein kurzes Melden kein gesteigertes Bellverhalten festgestellt habe. Ferner habe am 11. April 2019 die PI Haag am Hausruck Anzeige gegen die Lebensgefährtin des Bf wegen Lärmbelästigung durch Hundegebell erstattet. Dieser Anzeige liege ein Bellprotokoll anderer Nachbarn bei.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass regelmäßiges, zuweilen auch nächtliches Bellen nicht zumutbar sei. Die Lebensgefährtin des Bf sei bereits 2016 und 2017 seitens der Gemeinde über massive Anrainerbeschwerden wegen Hundegebells informiert worden. Fakt sei, dass die Hunde während des Tages ständig alleine gelassen würden, da „Sie und Ihr Lebensgefährte" in der Arbeit seien. Auch die wiederholten Kontrollen durch den Amtstierarzt hätten zu keiner Änderung der für die Nachbarn unzumutbaren Situation geführt. Der Bf habe bislang keine geeigneten Maßnahmen getroffen, dass die Nachbarn durch ständiges und andauerndes Hundegebell nicht weiter in

ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden. Bedingt durch die mangelnde Verwahrung und Beaufsichtigung der Hunde über Jahre hinweg habe der Bf vorsätzlich durch mittelbares Verhalten zu verantworten, dass durch das Dauergebell der offenbar vernachlässigten und dauergestressten Hunde die Nachbarn massiv belästigt worden seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begründet sei. Auf seine Stellungnahme sei nicht eingegangen worden. Ferner habe der Bf im vorgeworfenen Zeitraum teilweise noch nicht einmal auf der Liegenschaft gewohnt und sei dort auch nicht immer mit dem Hund anwesend gewesen. Auch seien die Hunde, während der Bf und seine Lebensgefährtin in der Arbeit gewesen seien, immer im Haus gewesen, sie hätten demnach nicht im Freien bellen können. Der Amtstierarzt habe dies selbst gesehen, er habe bei fünf Besuchen keinen Grund zur Beanstandung bezüglich des Bellens gehabt. Auch sei kein Anhaltspunkt vorhanden, woher die angegebenen Lautstärken stammen. Da kein Sachverhalt festgestellt worden sei, könne auch keine darauf gründende rechtliche Beurteilung vorliegen. Auch sei die Begründung für das vorsätzliche Handeln – nämlich dass wiederholte Kontrollen des Amtstierarztes keine Änderungen bewirkt hätten – völlig unhaltbar, da der Amtstierarzt keine Beschwerdepunkte hinsichtlich des Bellens feststellen habe können. Ferner sei die verhängte Strafe jedenfalls zu hoch bemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2019, eingelangt am 5. August 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, sowie den parallel vorgelegten Verwaltungsakt die Lebensgefährtin des Bf betreffend und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat seit 20. November 2018 an der ggst Adresse seinen Hauptwohnsitz gemeldet. Der Bf hat am 10. Jänner 2019 die Haltung seines Mischlingshundes mit dem Rufnamen G, Wurfdatum 1. August 2017, Chipnummer x, an der ggst Adresse gemeldet. An dieser Adresse wohnt ebenfalls die Lebensgefährtin des Bf, die am 18. April 2014 die Haltung des Mischlingshundes X, Wurfdatum 6. März 2012,

Chipnummer: x und am 30. Juni 2015 die Haltung des Mischlingshundes N, Wurfdatum: 15. Juni 2012, Chipnummer: x an der ggst Adresse anmeldete.
Am 5. Februar 2019 erschienen unaufgefordert zwei Nachbarn des Bf bei der belangten Behörde und gaben an, dass es seit Anfang 2016 laufend Beschwerden wegen des Bellens der von der Lebensgefährtin in einem 3x4 Meter großen Zwinger im Garten gehaltenen Hunde gebe. Die Lebensgefährtin des Bf habe von den Nachbarn ein paar Mal eine „Verwarnung“ bekommen. Der Bf sei im November 2018 eingezogen, er habe einen kleineren Hund, der bräunlich sein „dürfte“. Auch dieser belle mit. Die Nachbarn übergaben der belangten Behörde ein von etlichen Personen unterschriebenes „Bellprotokoll“. Zu den angeführten Zeiten seien die Hunde im Zwinger gewesen und hätten stundenlang gebellt. Es traue sich niemand mehr beim Haus vorbeigehen, da die Hunde Passanten anbellen würden. Ein namentlich nicht genannter Nachbar habe ein Lärmmessgerät gekauft und eine Lautstärke zwischen 95 und 110 Dezibel gemessen, wenn sich die Hunde im Zwinger aufhalten. Ausdrucke der Lärmmessungen habe dieser Nachbar und könnten der Behörde vorgelegt werden. Derartige Ausdrucke finden sich nicht im Akt.
Das vorgelegte „Bellprotokoll“ ist überschrieben mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ und beinhaltet eine Liste von Zeiträumen zwischen dem 5. November 2018 und dem 4. Februar 2019, wobei an einzelnen Tagen keine zeitliche Einschränkung ersichtlich ist, sondern lediglich ein Datum angegeben ist, an anderen Daten ist bloß eine Stundenanzahl ohne zeitliche Einschränkung angegeben bzw finden sich Daten, bei denen zwar ein Beginn, aber kein Ende ersichtlich ist. Nach dem Eintrag vom 14. Dezember 2018 findet sich folgende Zeile: „V A hat mit Nachbarin gespr. 10 Tage Pause“. Darunter findet sich der Eintrag „30.12.2018“, darunter weitere zeitlich abgegrenzte Einträge im Zeitraum zwischen 31. Dezember 2018 und 20. Jänner 2019. Am Ende dieser Seite finden sich 18 teilweise nicht zu entziffernde Unterschriften. Auch die zweite Seite der Liste ist mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ überschrieben und beinhaltet ebenso teils eingeschränkte Zeiträume, teils ganze Tage im Zeitraum von 5. November 2018 bis 4. Februar 2019, wobei die Einträge im Zeitraum von 5. November 2018 bis 20. Jänner 2019 identisch mit denen der ersten Seite sind. Auf der zweiten Seite fehlt jedoch der Hinweis „V A hat mit Nachbarin gespr. 10 Tage Pause“, und es befinden sich weitere Daten auf dieser Seite, jedoch keine Unterschriften.

Bei manchen der aufgelisteten Daten ist die Anzahl der Hunde vermerkt, jedoch lässt sich der Liste weder entnehmen, von wem sie angefertigt wurde, das Bellen welcher Hunde darin dokumentiert worden sein soll, noch wessen Hundehaltung sie betrifft.

Auf Ersuchen der belangten Behörde kontrollierte der Amtstierarzt (im Folgenden: ATA) am 11., 14., 21. und 28. Februar 2019 sowie am 7. März 2019 die Hundehaltung des Bf und seiner Lebensgefährtin. Der Amtstierarzt hielt in seinem

Bericht fest, dass im Zuge dieser Kontrollen die Angaben der Anzeigeleger weder hinsichtlich der Zwingerhaltung auf einer Fläche von 3x4 Metern noch betreffend übermäßiges Bellen verifiziert werden konnten. Bei der Erstkontrolle stellte der ATA fest, dass die Hunde im Haus aufhältig waren und kein Gebell zu hören war. Als der ATA durch ein Fenster ins Haus blickte, meldeten zwei Hunde kurz und verstummten, als sich der ATA wieder entfernte. Bei der zweiten Kontrolle stellte der ATA die Hunde im Garten fest, die Hunde bellten weder beim Eintreffen des ATA, noch als dieser an der Türglocke läutete. Erst als der ATA beim Zaun ankam, meldeten die Hunde kurz und verstummten, als er sich auf den Weg zur Haustür machte. Die Hundehaltung wurde kontrolliert, die Hunde zeigten sich ruhig und aufmerksam, jedoch nicht mit einem gesteigerten Bellverhalten. Bei der Kontrolle am 28. Februar 2019 bellten die Hunde beim Läuten bzw als der ATA an die Umzäunung des Hundeareals herantrat, das etwa zehn Meter von der Straße entfernt ist. Das Bellen verstummte rasch wieder, als sich der ATA vom Zaun wegbewegte. Bei der Kontrolle am 7. März 2019 konnten die Hunde durch eine Hundeklappe zwischen Innenbereich und Garten wechseln und bellten während der gesamten Kontrolle nicht. Der ATA schloss seinen Bericht mit der Feststellung, dass kein Grund zur Beanstandung der Hundehaltung vorliege.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zu den von der Lebensgefährtin des Bf gehaltenen Hunden ergeben sich aus dem betreffend ein Strafverfahren in derselben Sache hinsichtlich der Lebensgefährtin des Bf vorgelegten Akt.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.2.1958, 2009/56) ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, nur dann entsprochen, wenn dies so genau wie möglich unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit geschieht.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist der Tatzeitraum dergestalt angegeben, dass zwar ein Zeitraum genannt wurde, der aber auf die „im angeschlossenen, einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Bellprotokoll aufgelisteten“ Vorfallstage eingeschränkt wurde.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.3.2014, 2013/09/0040 uHa VwGH 16.6.2000, 96/21/0737), reicht unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes des § 44a Z 1 VStG die bloße Verweisung auf einen anderen, wenn auch dem Beschuldigten bekannten Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens in einem Strafverfahren nicht aus, das Verhalten muss vielmehr im Spruch selbst umschrieben sein.

Auch wenn dem Bf das mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ überschriebene sg „Bellprotokoll“ bekannt war, erfordert die Rechtsprechung zu § 44a Z 1 VStG die genaue Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat auch hinsichtlich des Tatzeitraums, wobei eine bloße Verweisung auf ein „einen integralen Bestandteil“ des Bescheids bildendes Dokument nicht ausreicht.

Jedoch ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat berechtigt im Sinne des § 44a Z 1 VStG das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094 uHa VwGH 11.4.1984, 83/11/0024; VwGH 23.12.1991, 88/17/0010).

IV.2. Dem Bf wurde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist das angefochtene Straferkenntnis zugestellt, sowie eine Aufforderung zur Rechtfertigung, in der betreffend die Tatzeiträume ebenfalls auf das „Bellprotokoll“ als „integralen Bestandteil“ „dieses Bescheides“ verwiesen wurde. Der Bf äußerte sich daraufhin, woraus ersichtlich ist, dass ihm sowohl das „Bellprotokoll“ als auch der Inhalt der Anzeige bekannt waren. Entsprechend der zitierten Judikatur des VwGH kann jedoch nur berichtigt werden, was im Laufe der offenen Verfolgungsverjährungsfrist richtig vorgeworfen wurde, wobei unzumutbare Belästigungen durch Hundegebell an unterschiedlichen Tagen kein Dauerdelikt, sondern Einzeldelikte darstellen (vgl VwGH 18.3.2004, 2003/05/0201).

Die im „Bellprotokoll“ enthaltene Aufzählung beginnt mit 5. November 2018, wohingegen der Bf erst seit 20. November 2018 seinen Wohnsitz bei seiner Lebensgefährtin gemeldet hat. Abgesehen davon, dass der Liste weder zu entnehmen ist, wer sie angefertigt hat, noch wessen Hundehaltung betroffen sein soll, noch welche konkreten Hunde, kann zumindest von 5. bis 20. November 2018 nicht die Hundehaltung des Bf dokumentiert worden sein. Darüber hinaus ist die Auflistung betreffend etlicher Daten unpräzise, dokumentiert sie doch teilweise ganze Tage bzw bloß Anfänge, aber kein Ende bzw lediglich die Anzahl von Stunden an bestimmten Tagen. Auch diesbezüglich ließen sich vorwerfbare Tatzeiträume nicht entsprechend den vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Anforderungen präzisieren.

IV.3. Abgesehen von der bereits erwähnten Unmöglichkeit, der Liste zu entnehmen, wer sie angefertigt hat, wessen Hundehaltung sie betrifft und welche Hunde, sah sich der ATA, der die Hundehaltung des Bf und seiner Lebensgefährtin fünfmal – wenn auch nach dem vorgeworfenen Zeitraum – kontrollierte und der außer dem Melden seiner Ankunft kein Bellen vernommen hat, in seinem Bericht zweifach veranlasst, auf diesen Umstand hinzuweisen, indem er einerseits anführte, dass die Angaben der Anzeigenleger betreffend übermäßiges Bellen nicht verifiziert werden konnten und abschließend darauf hinwies, dass für ihn kein Grund zur Beanstandung vorliege.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit der beanstandeten Hundehaltung und der Hunde ist die als „Bellprotokoll“ bezeichnete Liste nicht geeignet, die dem Bf zur Last gelegte Tat nachzuweisen. Abgesehen davon steht die Wahrnehmung des ATA betreffend die Hunde des Bf und seiner Lebensgefährtin im Widerspruch zum in der Liste dargestellten Bellverhalten der nicht näher präzisierten Hunde. Es ist daher nicht nachweisbar, ob der Hund des Bf an den vorgeworfenen Lärmbelästigungen überhaupt beteiligt war.

Da eine Zuordnung der beanstandeten Lärmbelästigungen zum Hund des Bf nicht möglich ist, gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG aber nur eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält und gerade nicht erwiesen werden kann, ob der Bf Halter jenes Hundes ist, der die vorgeworfenen Lärmbelästigungen verursacht haben soll, konnte die vorgeworfene Verwaltungsübertretung – unabhängig von der nicht präzisierbaren Tatzeit – nicht erwiesen werden.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter